



---

## **Verordnung**

der Gemeinde Rottach-Egern zur Sicherstellung des Schutzes von Bäumen in der Gemeinde Rottach-Egern (BaumSchVO).

Auf Grund des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatschG)) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 BayNatschG folgende Verordnung:

### **Einleitung/Begründung und Zweck der Baumschutzverordnung**

Die Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern zur Sicherstellung des Schutzes von Bäumen in der Gemeinde Rottach-Egern (BaumSchVO) hat den Zweck, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen. Durch die Verordnung sollen insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen vermindert werden und die Luftqualität sowie die klimatische Situation in der Gemeinde Rottach-Egern verbessert werden. Die Erhaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Rottach-Egern dient neben der Förderung des Naturlebens der Einwohner, auch der Erholung und Erhaltung des Lebensraumes zahlreicher Tierarten sowie der Belebung, Gliederung und Pflege des gemeindlichen Orts- und Landschaftsbildes.

Das vorrangige Ziel dieser Verordnung ist damit die Sicherung einer nachhaltigen weitgehenden, natürlichen und möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich des arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus im gemeindlichen Bebauungszentrum. Mit dem Erhalt, der Pflege sowie der Abwehr von Gefährdungen der geschützten Bäume ergibt sich hieraus ein weiteres Ziel der Baumschutzverordnung.

## **Schutzgebiet**

Das Schutzgebiet der Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern zur Sicherstellung des Schutzes von Bäumen in der Gemeinde Rottach-Egern (BaumSchVO) umfasst alle bebauten Ortsteile der Gemeinde Rottach-Egern, unabhängig hiervon, ob die dazugehörigen Grundstücke bereits bebaut oder unbebaut sind.

Von den bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rottach-Egern werden die Grundstücke umfasst, welche an den folgenden Straßen liegen oder von diesen aus erschlossen werden.

Aignerweg, Alex-Gugler-Weg, Alexander-von-Müller-Straße, Am Mühlbach, An der Barthsäge, Anzengruberweg, Aribostraße, Asamstraße, Auenstraße, Barthweg, Bartlmäweg, Baumgartenstraße, Berta-Morena-Weg, Birkenmoosstraße, Birknerweg, Blankensteinstraße, Bodenschneidstraße, Brunntalweg, Dr.-Mohr-Straße, Dr.-Scheid-Straße, Edelweißstraße, Ellmösl, Ennemoserstraße, Enzianstraße, Erikaweg, Feichterweg, Feldstraße, Färberweg, Fischerstraße, Fockensteinstraße, Forellenstraße, Froumundstraße, Frühlingsstraße, Fürstenstraße, Ganghoferstraße, Georg-Hirth-Straße, Glasstraße, Grubereckweg, Hafelbachweg, Hagerweg, Hagrainer Straße, Haindlstraße, Hanningerweg, Haslau, Heideweg, Hofbauernstraße, Hubertusweg, Jahnweg, Josef-Höß-Weg, Kalkofen, Kampenstraße, Kapellenweg, Karl-Holl-Weg, Karl-Theodor-Straße, Kißlingerstraße, Kobellstraße, Kreuzweg, Kühzaglstraße, Lärchenstraße, Laurenziweg, Leo-Slezak-Straße, Lindenstraße, Lohbichl, Lohbinderweg, Ludwig-Thoma-Straße, Max-Josef-Weg, Meta-Gadesmann-Straße, Nördliche Hauptstraße, Oberachweg, Obere Auenstraße, Oberfeldstraße, Otkarstraße, Paduaweg, Parkweg, Pfarrer-Kronast-Weg, Pflegerweg, Pitscherweg, Pötzingenweg, Prof-Stroß-Weg, Querstraße, Quirinusweg, Reiffenstuelweg, Reisbergerweg, Reiter-Hansl-Weg, Riedweg, Ringbergstraße, Risserkogelstraße, Robert-Holzer-Straße, Roseggerweg, Rosenstraße, Roßwandweg, Ruepp-Anger, Rueppweg, Salitererweg, Schildensteinweg, Schmied-Kochel-Weg, Schöneckweg, Seestraße, Setzbergstraße, Sonnenmoosstraße, Steinfeldstraße, Stielerstraße, Südliche Hauptstraße, Tradenweg, Trinisstraße, Überfahrtstraße, Ulrich-Stöckl-Straße, Unnaweg, Valepper Straße, von-Notthaft-Straße, Weißachaustraße, Weißachdamm, Werinherstraße, Wiesenstraße, Wolfsgrubstraße und Wotanstraße

Nicht berücksichtigt werden hierbei die sogenannten Außenbereiche im Innenbereich. Diese befinden sich grundsätzlich innerhalb der bebauten Ortsteile und sind den genannten Straßen zuzuordnen. Allerdings sind diese Flächen/Grundstücke unbebaut und trennen die zusammenhängende Bebauung. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht dürfen diese Grundstücke lediglich unter den Voraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bebaut werden. Sie stellen somit kein Bauland dar. Die Zuständigkeit für diese Außenbereichsflächen im Innenbereich sowie dem übrigen Außenbereich obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach.

Ein konkreter Lageplan des Schutzgebietes ist der Anlage zu dieser Baumschutzentfernung angefügt. In dieser sind die Flächen, welche dem Schutzgebiet zugeordnet werden in hellblauer und die zuvor genannten Straßen in gelber Farbe dargestellt.

## **§ 1 Schutzgebiet und Schutzgegenstand**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Bereiches umfassen alle im Zusammenhang bebauten Gebiete der Gemeinde Rottach-Egern, unabhängig davon, ob bebaute oder unbebaute Grundstücke. <sup>2</sup>Die Schutzgebiete ergeben sich auch aus den gelb sowie hellblau dargestellten Flächen der Anlage 1 zu dieser Baumschutzverordnung.

(2) Auf den Grundstücken, der sich in Absatz 1 umschriebenen Gebieten, sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über der natürlichen Erdoberfläche, unter Schutz gestellt.

(3)<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt nicht für

1. Obstbäume -ausgenommen Walnussbäume-;
2. Bäume in Gärtnereien und Baumschulen;

<sup>2</sup> Sie gilt auch nicht, wenn die Beseitigung von Bäumen innerhalb anderer Verfahren überprüft worden ist (z.B. in Baugenehmigungsverfahren). <sup>3</sup>Sie gilt auch dann nicht, wenn die Durchführung einer fachgerechten Baumpflege, entsprechend der jeweils gültigen Fassung der ZTV-Baumpflege, erfolgt. <sup>4</sup>Des Weiteren gilt diese Verordnung nicht, wenn zuständige Behörden sowie zuständige Stellen Maßnahmen an öffentlich genutzten Flächen wie Erholungsanlagen, Straßen oder Friedhöfen treffen.

## **§ 2 Verbot der Beseitigung und Veränderung ohne Erlaubnis**

<sup>1</sup>Es ist untersagt Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. <sup>2</sup>Eine Beseitigung oder Zerstörung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. <sup>3</sup>Eine Beschädigung liegt vor, wenn Bäume nicht fachgerecht behandelt oder beschnitten werden. <sup>4</sup>Für eine fachgerechte Baumpflege gelten die Definitionen in der jeweils gültigen Fassung der ZTV-Baumpflege. <sup>5</sup>Eine Veränderung der typischen Erscheinungsform liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das Wachstum verhindern oder den natürlichen Habitus des Baumes verändern.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

(1) Jede Beseitigung oder Veränderung von Bäumen -welche nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung erfüllen- bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rottach-Egern.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. <sup>3</sup>Dabei soll ein Lageplan mit Markierung der

betroffenen Bäume und eine ausreichende Begründung des Antrages vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Fichten innerhalb des umfassten Bereichs des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bedarf es lediglich einer Anzeige der Fällung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis soll erteilt werden

1. bei Bäumen, die nach Feststellung der Gemeinde bzw. der unteren Naturschutzbehörde, nicht schutzwürdig sind, insbesondere bei Eingriffen an erheblich geschädigten Bäumen;
2. wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Erteilung erfordern;
3. wenn der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(5) Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn die Versagung im Einzelfall die rechtmäßige Nutzung des Grundstücks unzumutbar behindern würde.

(6) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(7) Der Fachbereich Umwelt- und Naturschutz des Landratsamtes Miesbach – Untere Naturschutzbehörde- ist in Fällen grundsätzlicher Bedeutung oder auf Verlangen des Erlaubnispflichtigen vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit des Landratsamtes und der Sicherheitsbehörden**

(1) Für die Erlaubnis ist das Einvernehmen des Landratsamtes Miesbach erforderlich, wenn

1. der Eigentümer nach anderen Rechtsvorschriften – beispielsweise nach dem öffentlichen Straßen- und Straßenverkehrsrecht – verpflichtet ist oder sich für verpflichtet hält, einen Baum zu beseitigen oder in seiner Funktion zu verändern,
2. die Maßnahme im Zusammenhang mit einem vom Landratsamt zu behandelnden behördlichen Verfahren, insbesondere einem baurechtlichen Verfahren steht.

(2) Unberührt bleibt die Befugnis der Sicherheitsbehörden, kraft eigener Zuständigkeit die Beseitigung von Bäumen oder Veränderungen an ihnen anzuordnen.

## **§ 5**

### **Ersatzpflanzung; Ausgleichszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Rottach-Egern -im Rahmen seiner Zuständigkeit auch das Landratsamt Miesbach- kann verlangen, dass in Fällen des § 3 dieser Verordnung und bei Erteilung einer Befreiung nach dieser Verordnung der Eigentümer oder sonst Berechtigter auf dem Grundstück eine gleichwertige Ersatzbepflanzung vornimmt. <sup>2</sup>Die konkrete Ersatzbepflanzung ist mit der Gemeinde Rottach-Egern abzustimmen. <sup>3</sup>Nach Freigabe der konkreten Ersatzbepflanzung -durch die Gemeinde Rottach-Egern- ist die Ersatzbepflanzung innerhalb einer Frist von einem Monat durchzuführen. <sup>4</sup>Befindet sich der Monatszeitraum außerhalb einer Pflanzperiode, hat die Ersatzbepflanzung zu Beginn der nächsten Pflanzperiode zu erfolgen. <sup>5</sup>Eine Pflanzperiode erstreckt sich von Anfang Oktober eines Jahres bis Ende April des folgenden Jahres.
- (2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 kann auch demjenigen auferlegt werden, der einen Baum entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig -ohne Erlaubnis oder ohne Befreiung- beseitigt oder in seiner Funktion verändert.
- (3) <sup>1</sup>Ist in den Fällen der Absätze 1 oder 2 eine Ersatzbepflanzung nicht möglich, ist auf Anordnung der in Absatz 1 genannten zuständigen Stelle eine Ausgleichszahlung zu leisten. <sup>2</sup>Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der beseitigten oder in seiner Funktion veränderten Bäume. <sup>3</sup>Der Empfänger der Ausgleichszahlung wird in dem erlassenen Bescheid festgelegt. Und hat diese zweckgebunden für Bepflanzungsmaßnahmen zu verwenden.

## **§ 6**

### **Vorbehalt anderer Bestimmungen**

Unberührt von Bestimmungen dieser Verordnung bleiben

1. weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie Natur- und Landschaftsschutzverordnungen, sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen;
2. Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für
  - a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen und
  - b) öffentliche Flächen, insbesondere Erholungsanlagen, Friedhöfe und öffentliche Straßen

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten und Einziehung von Gegenständen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt kann
1. gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer
    - a) geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt oder verändert oder

- b) nach rechtswidriger Beseitigung oder Veränderung seiner gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bestehenden Pflicht, für ausgleichende Ersatzbepflanzung zu sorgen, nicht nachkommt.
2. gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatschG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, bei Nichterfüllung einer Auflage, im Rahmen einer Erlaubnis zur Beseitigung oder Veränderung.

(2) Im Sinne des Art. 58 BayNatschG können die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen, erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände eingezogen werden.

## § 8 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Rottach-Egern vom 20. April 1978 außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 20. April 1978 erteilt wurden, gelten fort.

Rottach-Egern, den 16. August 2022

  
Josef Lang

Zweiter Bürgermeister



### Anzeigevermerk:

Vorstehende Verordnung wurde mit Beschluss vom 19. Juli 2022 vom Gemeinderat Rottach-Egern erlassen und mit Datum vom 16. August 2022 ortsüblich bekanntgemacht. Hierbei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus Rottach-Egern hingewiesen.

Die Anschläge wurden mit Datum vom 19. September 2022 wieder entfernt.

Rottach-Egern, den 16. August 2022

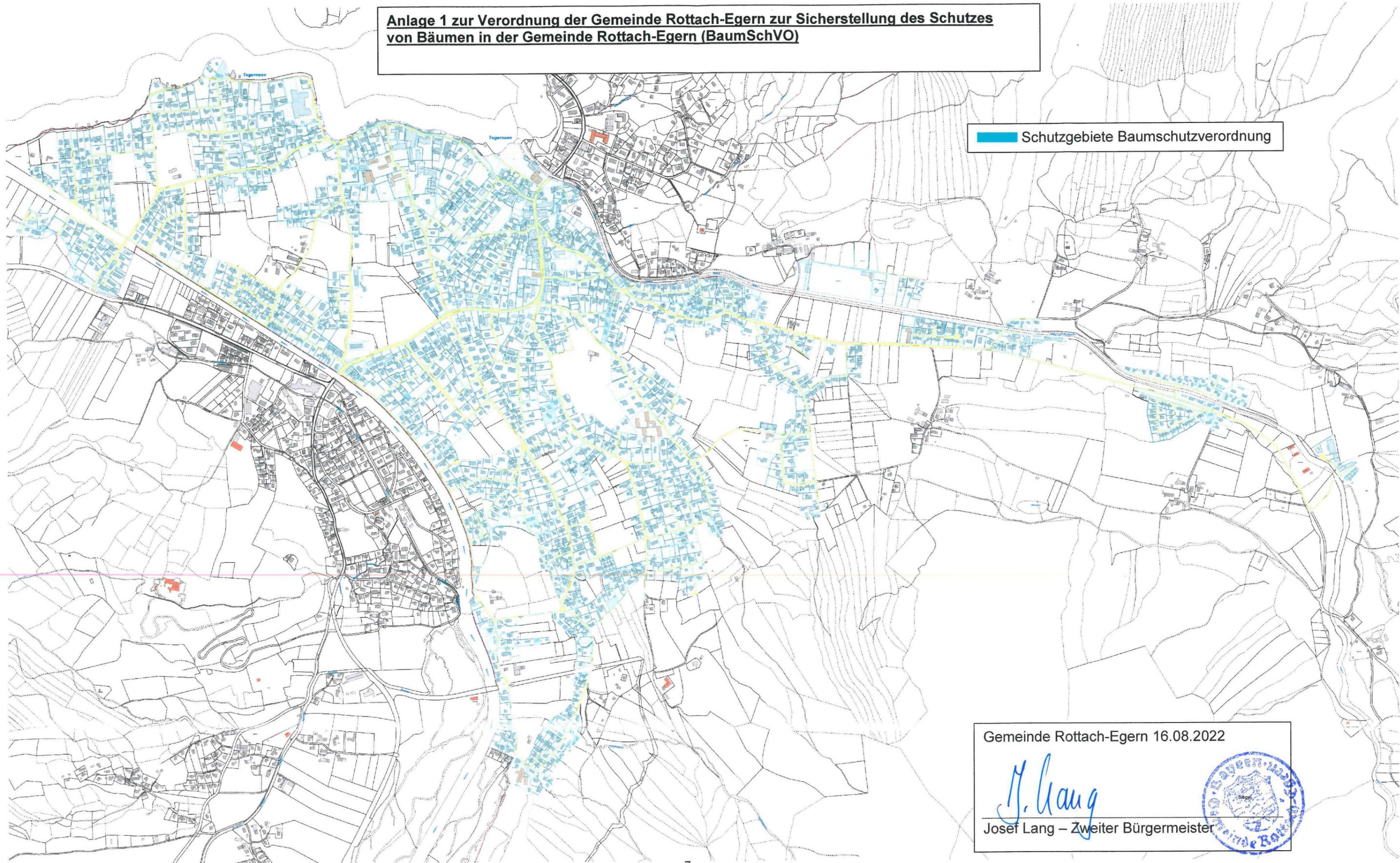
Gemeinde Rottach-Egern

  
Josef Lang

Zweiter Bürgermeister



**Anlage 1 zur Verordnung der Gemeinde Rottach-Egern zur Sicherstellung des Schutzes von Bäumen in der Gemeinde Rottach-Egern (BaumSchVO)**



Schutzgebiete Baumschutzverordnung

Gemeinde Rottach-Egern 16.08.2022  
*J. Lang*  
Josef Lang – Zweiter Bürgermeister

